

Benutzungsordnung für die Grillhütte „Rechts der Mosel“ der Gemeinde Mehring

Die Gemeinde Mehring unterhält die Grillhütte „Rechts der Mosel“ als öffentliche Einrichtung. Der Ortsmeinderat der Gemeinde Mehring hat am 15.12.2009 / 26.08.2013 / 30.10.2019 und 15.02.2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1, Zweckbestimmung

Die Grillhütte dient der Bevölkerung von Mehring und deren Vereinen sowie sonstigen Privatpersonen zur Durchführung von **privaten Festen**. Die Grillhütte wird nicht zur Durchführung von offenen Feten oder großen Feiern von mehr als 80 Personen zur Verfügung gestellt. **Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.**

§ 2, Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Grillhütte einschließlich der Toiletten und Anlagen.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Grillhütte aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Mehring berechtigt, eine Konventionalstrafe von bis zu 500,00 € festzusetzen.

§ 3, Verwaltung und Aufsicht

1. Die Grillhütte wird von der Ortsgemeinde Mehring verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung obliegt ebenfalls den Bediensteten der Gemeinde Mehring. Diese sind insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt und haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstößen, sofort von der Grillhütte zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Mehring Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4, Überlassung für Veranstaltungen

1. Die mietweise Überlassung der Grillhütte für Veranstaltungen bedarf eines Antrages, der bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss. Die mietweise Überlassung der Grillhütte und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Grillhütte ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
In der Nutzungsvereinbarung sind Name und Anschrift des Veranstalters sowie der für die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung und diese Hausordnung verantwortliche Personen aufzuführen. Bei Nutzungen durch Schulen oder Kindergärten haben Klassenlehrer und Schulleitung bzw. Kindergartenleitung als Verantwortliche zu unterzeichnen.
2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend.
3. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt in Absprache mit der Gemeinde. Die Schlüssel sind am Tag nach der Nutzung, bis spätestens 10.00 Uhr, an die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe später, ist für jeden angefangenen Tag die volle Nutzungsgebühr zu zahlen
4. Eine Weiter- oder Unter Vermietung ist nicht erlaubt.
5. Gehen von einer Veranstaltung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit i. S. d. § 4 GastG aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, die Grillhütte nicht mehr an den Veranstalter zu vermieten.
6. Mit dem Antrag auf Benutzung hat/haben der/die Benutzer einen verantwortlichen Veranstaltungs-/Gruppenleiter zu benennen.
Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Veranstaltungs-/Gruppenleiter anerkannt.

§ 5, Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

2. Der Antragsteller haftet für die während der Mietzeit an der Grillhütte und deren Anlagen entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
3. Der Antragsteller stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter aus der Nutzung der Grillhütte ergeben.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Grillhütte und deren Anlagen während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen und Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und zum Grillen nur Holzkohle und trockenes, nicht belastetes Holz, auf keinen Fall flüssige Brennstoffe, verwendet werden. Mitgebrachte Gasgrills dürfen ebenfalls benutzt werden;
 - b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden;
 - c) beim Verlassen der Grillhütte in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden ist;
 - d) der Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht wird;
 - e) die Grillhütte und deren Anlagen am nächsten Vormittag **bis 10.00 Uhr** gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden. Dies wird von einem Bediensteten der Gemeinde überwacht. Sollte der Bedienstete feststellen, dass nicht ordnungsgemäß geputzt ist, fallen weitere 50,00 € Reinigungskosten an.
 - f) beim Verlassen der Grillhütte die Tür verschlossen wird.

§ 6, Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Grillhütte und deren Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr pro Tag:	für jeden weiteren Tag:
für Einheimische	200,00 €	125,00 €
für Auswärtige	250,00 €	150,00 €

In den Benutzungsgebühren ist der Preis für den Verbrauch einer (1) Gitterbox Grillholz enthalten.

2. Zusätzlich zu den Gebühren ist von allen Nutzern im Voraus eine Kaution in Höhe von 50,00 € bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt erst, wenn die Anlage gereinigt ist, die Schlüssel übergeben wurden und keine Beschädigungen entstanden sind.
3. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Ortsgemeinde Mehring an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen. Die Kaution ist bei Buchung zu hinterlegen. Mit Eingang der Kaution ist die Buchung bestätigt.
4. Der Mieter kann bis 14 Tage vor der Veranstaltung von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten und erhält die Benutzungsgebühr und die Kaution zurück. Bei einer späteren Rücktrittserklärung erhält der Mieter lediglich die Kaution zurück.

§ 7, Brandschutz / Löschgeräte

1. In der Grillhütte ist ein Feuerlöscher fest installiert, der im Brandfall sofort einzusetzen ist.
2. Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz voll verantwortlich.
3. Eine kurzfristige Absage der Veranstaltung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit bleibt vorbehalten.
4. Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald wird eindringlich hingewiesen.

§ 8, Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt inklusive ihrer Änderungen zum 01.01.2023 in Kraft.

Mehring, den 03.03.2023

gez. *Jennifer Schlag*, Ortsbürgermeisterin (DS)